

Zur Schärfung des Sprachgefühls

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Sprachspiegel : Zweimonatsschrift**

Band (Jahr): **2 (1946)**

Heft 9

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Zur Schärfung des Sprachgefühls

5. Aufgabe *)

Der Rechtsanwalt begründet also seinen Entschädigungsanspruch damit, daß er „sich ausnahmsweise sorgfältig jeweils in die Materie der Beklagten eingearbeitet“ habe. Das ist heller Unsinn, und wenn seine Prozeßführung sachlich nicht besser war als sprachlich, hat er moralisch gar keinen Anspruch auf Entschädigung — bezahlen wird ihn die Beklagte aber doch müssen. Der Fehler liegt natürlich in dem „ausnahmsweise“. Daß dieses Wort hier nicht bloß unverständlich, sondern, was noch schlimmer ist, mißverständlich war, zeigt sich schon darin, daß von den 10 Sprachrichtern, die sich damit beschäftigt haben, ihrer 3 ihm eine andere Bedeutung beimessen als 6 andere und der zehnte glücklich herausfindet, es sei beides möglich oder besser unmöglich. Die einen würden dafür sagen „ausnahmslos“, die andern „außerordentlich“ (oder „außergewöhnlich, besonders“). Das ist aber nicht dasselbe, obschon beide Wörter mit „aus“ beginnen. Mit Recht erinnert ein Einsender an die Verwechslung von „scheinbar“ und „anscheinend“, von „unerwartet“ und „unverhofft“, „lehren“ und „lernen“, die auch ähnlich lauten und deshalb von Sprachpfuschern oft falsch gebraucht werden. Was hat der Unglücksknabe von Rechtsanwalt (!) gemeint, „ausnahmslos“ oder „außerordentlich“? Nach der ersten Deutung, für die das nicht gerade häufige, aber doch übliche Zwischenglied „ausneh-

mend“ spricht, hat er nur die einzelnen Fälle dieser Kundin im Auge, in denen er sich immer, ohne Ausnahme, sorgfältig vorbereitet haben will. Meint er aber „außerordentlich, besonders“, so vergleicht er die Vorbereitung für diese Kundin mit der Sorgfalt, die er seinen andern „Klienten“ habe angedeihen lassen, und gesteht, daß ihm diese nicht immer so nahe am Herzen gelegen haben wie gerade „Sie“. Das sind doch zwei verschiedene Dinge! Gegen die erste Deutung spricht, daß „ausnahmslos“ so ziemlich das Gegenteil von dem wäre, was er gemeint hat; denn gewiß wollte er nicht sagen, er habe sich nur in Ausnahmefällen, nur selten, nur so zwischenhinein, eben nur ausnahmsweise einmal um sie bemüht. Auch ist die Regelmäßigkeit seiner Sorgfalt ja schon ausgedrückt in dem sonst überflüssigen „jeweils“; er hätte sonst sagen müssen: „... jeweils, und zwar ausnahmslos“. Nach der zweiten Auffassung wissen wir zwar nicht, warum er sich für die Beklagte so ausnehmend, so außerordentlich, so ganz besonders angestrengt haben sollte, aber das geht uns schließlich auch nichts an; „außerordentlich“ wäre einfach ein Verstärkungswort.

Neben diesem Hauptfehler wäre noch allerlei zu verbessern: Die Fremdwörter „Instanz, Prozeß und Materie“ kann man als Fachausdrücke ja gelten lassen; wer Wert legt auf schönes Deutsch, wird sie nach Möglichkeit vermeiden, und hier ist es möglich, wie

*) Die Bezeichnung „6. Aufgabe“ in Heft 7/8 ist zu berichtigen.

unsere Fassung zeigen wird. Aber ein Beklagter ist kein Angeklagter, wie ein Einsender meint. Wenn jemand von mir gerichtlich eine Entschädigung fordert, die ich ihm nicht schuldig zu sein glaube, bin ich Beklagter; wenn mich aber der Staat wegen Diebstahls anklagt, bin ich Angeklagter. Beklagter ist man im Zivilprozeß, Angeklagter im Strafprozeß. Diese Sachausdrücke liegen nun einmal fest, und „Beklagter“ ist trotz Wustmann sprachlich ebenso berechtigt wie „Verklagter“, und anerkennen wollen wir doch, daß die Beklagte hier nicht „Beklagtin“ heißt, was auch schon vorgekommen zu sein scheint. Im ersten Satz können wir das mit der „Erinnerung“ etwas natürlicher ausdrücken, wie ein Einsender mit Recht bemerkt; dagegen klingt sein Vorschlag, wonach sich der Kläger jeweils sorgfältig „sowohl in die sachlichen Zusammenhänge eingearbeitet als auch für die Gerichtsverhandlungen vorbereitet“ habe, etwas umständlich; auch besteht ja die Vorbereitung in der Einarbeitung; es handelt sich also nicht um zwei verschiedene Leistungen. Wenn wir die zwei Zeitwörter mit „und“ verbinden, versteht der Leser etwa „und so“ oder „und überhaupt“. Die nicht gerade schöne Wiederholung des „in“ vermeiden wir, wenn wir das erstemal dafür sagen „während“. „Jeweils“ und „jeweilen“ sind gleichbedeutend, das zweite grammatisch eher vorzuziehen. Vorbereiten kann man sich auf und für eine Prüfung. Wir würden also

etwa sagen: „Wie Sie sich noch gut erinnern werden, habe ich die Beklagte während der letzten zwei Jahre in verschiedenen Streitfällen vor Ihrem Gericht (oder: hier vor Ihnen) vertreten. Ich darf wohl sagen, daß ich mich jeweils außerordentlich sorgfältig in ihre Rechtsangelegenheiten eingearbeitet und für die Gerichtsverhandlungen vorbereitet habe.“

Die Aufgabe war gar nicht so „ausnahmsweise leicht“, wie sie ein Einsender nannte.

6. Aufgabe:

Der in London weilende rumänische Informationsminister Constantinescu kündigte in einer Rede an,...

Der Führer der türkischen Sozialdemokratischen Partei Cemil Alpay erklärte in letzter Minute,...

Komma oder nicht? — Antworten erbeten bis 23. September.

Zur Erheiterung

(Fortsetzung der Beispiele in Heft 7/8)

Aus Zeugenaussagen:

Es wurde damals lange Zeit über die Entfernung der Zwetschgenbäume verhandelt. S. wollte davon lange nichts wissen; er hing an diesen Bäumen.

Ich muß noch einmal sagen: Der Verunfallte war ein absolut solider Bursche; er war auffallend solid, er war eine Kapazität von Solidität.

Erst als die Sache anfang zu stinken, habe ich mich dafür interessiert.

Mitteilung (auf vielfache Anfragen): Das in der Juninummer erschienene Gedicht „Die Brunnenstube von St. Gallen“ entstammt dem Gedichtband „Ein blauer Kalender“ von Georg Thüner (Atlantis-Verlag, Zürich).